

NZZ, 30.01.2010

«Der Forscher hat keinerlei Vorrecht vor den übrigen Menschen»

Oft sind Skandale und Verbrechen Auslöser für die Regulierung der Humanforschung

Seit über 2000 Jahren werden Versuche an Menschen durchgeführt. Erstmals reguliert wurde die Forschung aber erst vor etwas mehr als 100 Jahren.

Markus Hofmann

«Für die Ärzte ist es bekanntlich immer bedenklich, vor Gericht zu kommen.» In der Tat: Prof. Dr. Albert Neisser wurde von einem Disziplinargericht gerügt und zu einer Geldstrafe von 300 Mark verurteilt. Der Breslauer Dermatologe hatte Versuche mit einer Syphilis-Schutzimpfung an 10 bis 24 Jahre alten Mädchen und Frauen durchgeführt. Er hatte es nicht nur versäumt, zuvor die Einwilligung der acht Versuchspersonen einzuholen. Seine Tests dienten zudem lediglich der Überprüfung wissenschaftlicher Theorien, nicht aber der Heilung der Frauen selbst. Im Urteil vom 29. Dezember 1900 hiess es: «Der Forscher hat keinerlei Vorrecht vor den übrigen Menschen, auch er hat mit seinem Forschungsdrang vor der Menschenwürde und der Achtung der Menschenrechte Halt zu machen.»

Interessenkonflikte

Das Urteil war nicht nur für den bereits zu seiner Zeit berühmten Arzt «bedenklich», wie das «Ärztliche Vereinsblatt für Deutschland» damals schrieb, sondern auch für den Ärztestand insgesamt. Wegen des «Falls Neisser» sah sich der preussische Kultusminister vor genau 109 Jahren dazu veranlasst, Dienstvorschriften zur Forschung am Menschen zu erlassen. Sie gehören zu den ersten, durch eine Obrigkeit erlassenen Regeln für Menschenversuche. In wenigen Paragraphen werden Probleme der Humanforschung angesprochen, die auch im neuen, am 7. März zur Abstimmung gelangenden Artikel 118b der Bundesverfassung einer Regelung zugeführt werden sollen.

Im Zentrum der ethischen und juristischen Debatte um Menschenversuche steht der Gegensatz zwischen den Interessen des Einzelnen (der Versuchsperson) und der Gesellschaft (den potenziellen Patienten). Im neuen Verfassungsartikel kommt diese Dichotomie gut zum Ausdruck: So wird der Schutz der Würde und der Persönlichkeit des Menschen postuliert, gleichzeitig soll die Forschungsfreiheit gewahrt und «der Bedeutung der Forschung für Gesundheit und Gesellschaft Rechnung» getragen werden» (kritisch dazu der untenstehende Beitrag).

Aus diesem Grundproblem erwachsen drei wichtige Fragen, um die sich die Regulierung der Humanforschung seit Neissers Versuchen dreht: Zum einen spielt die Unterscheidung von Forschungs- und Therapieversuchen eine Rolle; Erstere dienen dem Erkenntnisgewinn, Letztere zudem auch der Heilung des Patienten. Für reine Forschungsversuche gelten in der Regel höhere Schranken als für Experimente, die dem Patienten selber nützen könnten. Zum anderen ist die Aufklärung der Versuchsperson über Chancen und Risiken des Experiments und die anschliessende Einwilligung zentral. Und drittens sind die Ziele des Versuchs von Bedeutung: Die Wissenschaftler dürfen nicht einfach ins Blaue hinaus am Menschen forschen, ihre Forschungsziel sollen transparent und sinnvoll sein.

Immer wieder waren Skandale und Verbrechen Anstoss, diese Prinzipien in Richtlinien und Gesetze zu giessen. Bereits 30 Jahre nach den Syphilis-Versuchen von Neisser kam es in Deutschland zu einem weiteren Fall, der als «Lübecker Totentanz» Schlagzeilen machte. Zwei Lübecker Ärzte testeten Tuberkulose-Impfungen an 256 Neugeborenen. Doch die beiden Ärzte wiesen kaum Erfahrung mit solchen Tests auf, und sie hantierten mit verunreinigten Impfstoffen. 77 Kinder starben, 131 wurden krank. Die Mediziner wurden zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, und der Reichsminister des Innern stellte 1931 «Richtlinien für neuartige Heilbehandlung und für die Vornahme wissenschaftlicher Versuche am Menschen» auf. Die Vorschriften haben inhaltlich nichts an Aktualität eingebüsst. Sie gründen auf einer ärztlichen Ethik, in deren Zentrum das Wohl des Patienten und der Versuchsperson steht. Der Minister verfügte, dass den Rechten des forschenden Arztes «die besondere Pflicht des Arztes gegenüber» stehe, «sich der grossen Verantwortung für Leben und Gesundheit jedes einzelnen, den er neuartig behandelt oder an dem er einen Versuch vornimmt, stets bewusst zu bleiben».

Nur wenige Jahre später schien das Bewusstsein für diese Pflicht im selben Land wie weggeblasen. Während des Nationalsozialismus führten Ärzte grausamste Versuche insbesondere an Häftlingen in Konzentrationslagern durch. Im Namen der Wissenschaft wurden Menschen vernichtet.

Ausnutzung von Minderheiten

Folge dieser Menschenexperimente war der Nürnberger Kodex. Nach der Verurteilung von beteiligten Ärzten und SS-Offizieren stellten die Richter des amerikanischen Militärgerichtshofs in Nürnberg 10 Regeln für die Humanforschung auf, die sich stark an die deutschen Richtlinien von 1901 und 1931 anlehnen. Damit waren zum ersten Mal auf internationaler Ebene ethische Standards der medizinischen Forschung festgelegt worden, die bis heute weiterentwickelt werden - vor allem von Ärzten selber.

So verabschiedete der kurz nach dem Zweiten Weltkrieg gegründete Weltärztebund 1964 die Deklaration von Helsinki, eine der bedeutendsten medizinethischen Direktiven, die 2008 zum sechsten Mal revidiert wurden und vielerorts in die Gesetzgebung Eingang fanden, auch in der Schweiz. Weitere Forschungsskandale konnten die neuen Kodizes allerdings nicht verhindern. 1963 wurden etwa in einem New Yorker Spital 22 kranken Kindern ohne genügende Aufklärung lebende Tumorzellen gespritzt. Und 1972 wurde bekannt, dass in den USA seit 1932 rund 400 Schwarze ohne ihr Wissen als Versuchspersonen in der Syphilis-Forschung missbraucht worden waren.

In den letzten Jahren sind weitere internationale Regelwerke geschaffen worden. Eines der wichtigsten ist die Richtlinie zur «guten klinischen Praxis» von 1997. Kamen die preussischen Dienstvorschriften noch mit 5 Artikeln aus, legen diese Richtlinien das Vorgehen bei klinischen Versuchen auf knapp 60 Seiten detailliert fest.